brosch re 2.qxp 31.01.2007 16:38 Seite 1

BLEIBERECHT

Wer erhält ein Bleiberecht. Wie geht man vor.

Seite 2.qxp 31.01.2007 14:58 Seite 1

Inhalt

Einleitung	Seite 2
Der Weg zum Bleiberecht	Seite 2 - 3
Wer erhät ein Bleiberecht?	Seite 3 - 6
Kein Bleiberecht und dann?	Seite 6 - 9
Beratungsstellen	Seite 10

Einleitung

Für einige Menschen mit dem Status der Duldung ist Schluss mit Lagerunterbringung und Angst vor Abschiebung. Nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 können sie ein Bleiberecht erhalten. Falls Sie die Bedingungen für ein Bleiberecht erfüllen, sollten Sie sich nicht darauf verlassen, dass die Ausländerbehörde auf Sie zutreten wird. Diese Broschüre informiert darüber, wer ein Bleiberecht erhält und wie Sie ihr Recht einfordern können.

Der Weg zum Bleiberecht

Schritt Eins: Beratung einholen.

Wenn Sie glauben, ein Bleiberecht erhalten zu könnten, sollten Sie die weiteren Schritte mit einem auf Ausländerrecht spezialisierten Anwalt besprechen. Wenn Sie keinen Anwalt haben, können Organisationen wie z.B. die Flüchtlingsräte mit einer Beratung weiterhelfen oder ihnen einen sachkundigen Anwalt nennen. Dies ist vor allem deswegen empfehlenswert, weil die Bundesländer unterschiedlich vorgehen. Inhalt dieser Broschüre ist der bundesweite Rahmen der Bleiberechtsregelung.

Schritt Zwei: Duldung bis 30.09.2007

Als erstes sollten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde eine **Duldung nach § 60 a Abs 1 AufenthaltsG** mit Gültigkeit bis zum 30.09.2007 beantragen. Daraufhin muss die Ausländerbehörde Ihnen sagen, ob Sie ein Bleiberecht erhalten können, noch bevor Sie einen Pass und einen festen Job vorweisen müssen. Mit dieser Duldung haben Sie bessere Chancen, eine Arbeit zu finden und können bis zum **30.09.07** nicht abgeschoben werden. (Detailkasten beachten).

Schritt Drei: Bleiberecht beantragen

Bis spätestens **17.05.2007** müssen Sie einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, also für das endgültige Bleiberecht bei Ihrer Ausländerbehörde gestellt haben.

☐ Duldung nach §60 a Abs 1 AufenthaltsG.

Eine Duldung nach § 60 a Abs 1 AufenthaltsG sollten Sie vor dem Bleiberecht beantragen. Diese erhalten Sie, wenn Sie ein Bleiberecht erhalten könnten, da Sie lange genug in Deutschland leben und keine Ausschlussgründe vorliegen. Sie müssen dafür noch keine Arbeit haben und keinen Pass vorlegen.

☑ Diese Duldung gilt bis zum 30.09.07.

☑ Mit ihr erhalten sie eine Arbeitserlaubnis.

☑ Um die Arbeitssuche zu erleichtern, sollte die Ausländerbehörde Ihnen eine Bescheinigung über Ihren uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ausstellen.

☑ Sie können sich auch eine Arbeit in einer anderen Stadt suchen.

☑ Die Residenzpflicht gilt weiterhin. Diese kann jedoch beispielsweise für ein Vorstellungsgespräch in einem anderen Bundesland aufgehoben werden.

brosch re 2.qxp 31.01.2007 16:38 Seite 3

☐ Das Bleiberecht

Bleiberecht = Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG

Das Bleiberecht muss bis zum **17.05.2007** beantragt werden.

Das Bleiberecht beruht nicht auf einem neuen Gesetz, sondern auf einer Anweisung der Innenministerien an die Ausländerbehörden, eine Aufenthaltserlaubnis für langjährig Geduldete zu erteilen. Sind alle Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt (siehe unten: **Wer erhält ein Bleiberecht**), muss von der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt werden.

Nach zwei Jahren überprüft die Ausländerbehörde dann, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Das Datum der Einreise nach Deutschland ist entscheidend für das Bleiberecht.

Regelfall. Ein Bleiberecht können Sie erhalten, wenn Sie, bzw. mindestens ein Mitglied ihrer Familie, seit dem **17.11.1998** dauerhaft in Deutschland sind.

Familien. Wenn Sie Kinder haben, die in die Schule oder den Kindergarten gehen, muss mindestens ein Familienmitglied seit dem **17.11.2000** in Deutschland gewesen sein.

Ausnahmen. Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind, werden unterschiedlich behandelt. In manchen Bundesländern, z.B. Berlin, gilt für sie der Stichtag **17.11.2000**, in anderen Ländern der **17.11.1998**.

Nur Menschen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus können ein Bleiberecht beantragen.

☑ Menschen mit dem Status der Duldung.

☑ Flüchtlinge mit laufendem Asylverfahren. (Detailkasten beachten)

☑ Anerkannte Flüchtlinge im Widerrufsverfahren. (Detailkasten beachten)

☑ Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Aufenthaltsgesetz.

☐ Anerkannte Flüchtlinge und AsylbewerberInnen

Um ein Bleiberecht zu erhalten, müssen Asylbewerber ihren Asylantrag zurückziehen. Anerkannte Flüchtlinge im Widerrufsverfahren müssen ihre Klage gegen den Widerruf zurückziehen. Da diese Entscheidung weitreichende Folgen haben kann, sollten Sie dies erst tun, wenn Sie eine verbindliche Zusicherung des Bleiberechts durch Ihre Ausländerbehörde haben. Das Vorgehen sollte unbedingt mit einem Anwalt besprochen werden.

Arbeit

Ohne Arbeit kein Bleiberecht. Um die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbständig sein. Das **Einkommen** muss ausreichen, um den **Lebensunterhalt** der gesamten Familie dauerhaft zu sichern. Zu dieser Sicherung tragen auch Leistungen wie etwa Kinder- oder Elterngeld bei, andere Sozialleistungen wie etwa ALG I und II führen zum Ausschluss vom Bleiberecht (siehe unten).

Noch keinen Job? Wenn Sie noch keine Arbeit haben, die weiteren Voraussetzungen jedoch erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, eine **Duldung nach § 60 a Abs 1 AufenthaltsG** mit Geltung bis zum 30.09.2007 zu beantragen, um sich eine Arbeit zu suchen. Die endgültige Frist zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ist jedoch der **17.05.2007.** Bis zum **30.09.2007** müssen sie dann der Ausländerbehörde nachweisen, dass Sie eine Arbeit gefunden haben.

Die verbindliche Zusage eines Arbeitgebers, dass er Sie einstellen wird, reicht aus. Sie dürfen sich Jobzusagen für alle Berufe einholen. Es wird nicht geprüft, ob ein Deutscher für den Job zur Verfügung steht. Die Zusage muss konkrete Angaben zur Tätigkeit, zur Arbeitszeit und zur Entlohnung enthalten.

Ausnahmen. Unter bestimmten Umständen müssen Sie den **Lebensunterhalt** nicht oder nur teilweise durch Arbeit aufbringen. Diese Ausnahmen werden in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Lassen Sie sich lokal beraten.

☑ Wenn Sie alleinerziehend sind und die Betreuung Ihrer Kinder nicht sichergestellt wäre, wenn Sie arbeiten müssten.

☑ Wenn Sie mehrere Kinder haben und deswegen vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen (AsylbLG bzw. Arbeitslosengeld II) angewiesen sind.

☑ Wenn Sie gerade eine **Ausbildung** machen. Ausdrücklich erwähnt werden Personen, die momentan eine Lehre machen. Es sollten jedoch auch Studierende (bzw. Personen in einem anderweitigen Ausbildungsverhältnis stehen) gegenüber der Ausländerbehörde klar machen, dass der Abbruch des Studiums zum Zweck der Arbeitsaufnahme eine nicht hinnehmbare Härte wäre.

☑ Wenn Sie aufgrund von **Krankheit** nicht arbeiten, ihren Lebensunterhalt jedoch ohne staatliche Leistungen sichern können.

☑ Wenn Sie am 17.11.2006 bereits **über 65 Jahre** alt waren und ihre Angehörigen in Deutschland leben.

☐ Lebensunterhalt

Nur wenn der Lebensunterhalt durch **eigenes Einkommen** gesichert ist, wird ein Bleiberecht erteilt. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn aus dem eigenem Einkommen pro Monat folgende Kosten getragen werden können:

☑ 345 Euro für eine Einzelperson.

☑ 622 Euro für ein Ehepaar ohne Kind.

☑ 207 Euro für jedes Kind unter 14 Jahren.

☑ 276 Euro für jedes Kind zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr.

☑ Zu diesen Beträgen werden die Miete und die Heizkosten hinzugerechnet.

☑ Sie müssen eine Krankenversicherung nachweisen.

☐ Einkommen

Zum **eigenen Einkommen** zählt:

☑ Das eigene Einkommen durch Lohn oder Selbstständigkeit.

☑ Das **Kindergeld**, sowie ggf. auch Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld oder Elterngeld (siehe Detailkasten Kindergeld).

☑ Bei Alleinerziehenden und bei Familien mit mehreren Kindern unter 18 Jahren, kann eventuell ergänzende Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II zum Einkommen hinzugerechnet werden. Dies wird jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Lassen Sie sich lokal beraten.

Ihre zuständige Ausländerbehörde bzw. Ihr Anwalt sollten in der Lage sein, die genaue Einkommensgrenze für Ihren Fall zu benennen.

☐ Kindergeld

Wenn Sie ein **Bleiberecht** erhalten, haben Sie Anspruch auf Kindergeld, sowie ggf. auf Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld oder Elterngeld.

☑ Sie bekommen für jedes Kind 154 Euro Kindergeld, ab dem vierten Kind 179 Euro.

☑ Das Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt. Wenn das Kind sich in der Schule, Ausbildung oder dem Studium befindet, wird das Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr bezahlt. Das Einkommen des Kindes darf jedoch 8600 Euro jährlich nicht übersteigt.

Verurteilungen

Wer zu Strafen von über 50 Tagessätzen, bzw. zu Haft- oder Bewährungsstrafen verurteilt wurde, erhält kein Bleiberecht. Bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, wie z.B. Verstößen gegen die Residenzpflicht oder Passpflicht, dürfen 90 Tagessätze nicht überschritten werden. Wurden Sie mehrfach verurteilt, werden diese zusammengerechnet. Es spielt keine Rolle, ob Geldstrafen bezahlt wurden. Wichtig ist jedoch, wie lange die Straftat zurück liegt.

☐ Verurteilt? Es gibt Chancen

Es kommt öfters vor, dass Verurteilungen wegen Passpflichtverletzung und Residenzpflicht rechtswidrig waren, sie können dann unter Umständen das Verfahren wieder aufnehmen lassen (zuletzt Bundesverfassungsgericht vom 14.09.2006, 2 BvR 123/06). Außerdem werden die Verurteilungen im Bundeszentralregister nach gesetzlichen Fristen gelöscht. Besprechen Sie dies mit einem Anwalt.

Deutschkenntnisse

Alle Familienmitglieder (kleine Kinder ausgenommen) müssen in der Lage sein, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können (Deutschkentnisse nach Stufe A2 GERR). Wenn Sie glauben, dass Ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, sollten Sie einen Deutschkurs belegen. Die Ausländerbehörden müssen für den Nachweis der Deutschkenntnisse eine Frist bis zum 30.09.2007 gewähren.

Mitwirkungspflicht

Behauptet die Ausländerbehörde, Sie hätten vorsätzlich die Behörden getäuscht oder ihre Ausreise verzögert, kann dies zu einem Ausschluss von der Bleiberechtsregelung führen.

Es ist davon auszugehen, dass gerade in diesem Punkt die verschiedenen Ausländerbehörden unterschiedlich verfahren.

Ausreichender Wohnraum

Die Bleiberechtsregelung verlangt den Nachweis einer eigenen, ausreichend großen Wohnung. Doch selbst dann, wenn Sie momentan noch in einer Flüchtlingsunterkunft leben, steht dies einem Bleiberecht nicht unbedingt im Weg. Oft genügt die Prognose, dass Sie zukünftig über ausreichend Wohnraum verfügen werden. Bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft kann man von Ihnen aber den Nachweis verlangen, dass Sie die Unterkunftsgebühren regelmäßig zahlen.

Passpflicht

Sie müssen einen gültigen Pass ihres Heimatlandes vorlegen. Lassen Sie sich zuvor eine Bestätigung der Ausländerbehörde geben, dass Sie mit diesem Pass eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Manchmal wird es trotzdem nicht möglich sein, einen Pass zu erhalten. Sollten Sie jedoch nachweislich alles getan haben, um einen Pass zu erhalten und ist Ihre Identität geklärt, so muss Ihnen die Ausländerbehörde einen Passersatz ausstellen.

Kein Bleiberecht, und dann?

Nur ein kleiner Teil der Geduldeten wird die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten. Für alle Anderen gibt es weiterhin folgende Möglichkeiten:

☑ Die gesetzlichen Vorschriften, die die Umwandlung einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis vorsehen, gelten weiterhin (§ 25 AufenthG).

☑ Es existieren in allen Bundesländern Härtefallkommissionen, die einen Aufenthalt aus humanitären Gründen gewähren können. Die Flüchtlingsräte können Sie dazu beraten.

☑ Im Moment wird über ein zweites Bleiberecht, das noch 2007 im Bundestag verabschiedet werden soll, verhandelt.

Bleiberechtsgesetz 2007

Im Rahmen des 2. Änderungsgesetzes zum Zuwanderungsgesetz soll 2007 ein zweites Bleiberecht im Bundestag beschlossen werden. Wie dieses Bleiberechtsgesetz aussehen wird, ist noch nicht klar.

Um eine bessere Bleiberechtsregelung als die der Innenminister zu erwirken, müssen wir Druck ausüben, protestieren und unsere Forderungen in die Medien bringen. Deswegen rufen wir zu einer bundesweiten Kampagne für ein großzügiges Bleiberecht auf.

Dass in Deutschland überhaupt eine Auseinandersetzung um das Bleiberecht stattfindet, ist ein Ergebnis jahrelangen Engagements, vieler Initiativen, Organisationen, und Einzelpersonen.

Unsere Forderungen für das Bleiberecht sind:

☑ Statt eines einmaligen "Gnadenerlasses" mit Stichtagsregelung muss es einen dauerhaft verankerterten Rechtsanspruch auf Bleiberecht geben, der auch später Eingereisten ein "Hineinwachsen" in ein Aufenthaltsrecht ermöglicht.

☑ Das Bleiberecht muss unabhängig von einem Arbeitsplatz erteilt werden.

☑ Verurteilungen, mangelnde Mitwirkung an der eigenen Abschiebung oder mangelnde Sprachkenntnisse dürfen niemanden vom Bleiberecht ausschließen.

☑ Das Bleiberecht darf nicht mit Verschärfungen im Ausländerrecht erkauft werden.

Um dies zu erreichen, ist es nötig, aktiv zu werden:

☑ Schließen Sie sich lokalen Plattformen für Bleiberecht und gegen Abschiebung an.

☑ Gehen Sie mit Ihrer Situation an die Öffentlichkeit und an die Presse.

☑ Überzeugen Sie Ihre Bundestagabgeordneten davon, sich für ein Bleiberecht einzusetzen. Als gewählte Vertreter müssen sie sich für die Anliegen aller Menschen engagieren.

☑ Schließen Sie sich mit anderen Menschen im Lager, am Arbeitsplatz oder in der Schule zusammen.

☑ Bringen Sie Ihre Forderung nach einem Bleiberecht bei Gewerkschaften, Organisationen, Vereinen, Parteien, Initiativen und Kirchen. ein.

In den kommenden Monaten wird es in verschiedenen Städten öffentliche Aktionen für das Bleiberecht geben, außerdem ist zur Bundestagsentscheidung eine große Demonstration in Berlin geplant. Achten Sie auf Ankündigungen, beteiligen Sie sich an den Protesten.

www.proasyl.de
www.hier.geblieben.net
www.bleiberechtsbuero.de

Bundesweit vernetzen: Das Bleiberechts-Wiki

Das Bleiberechtsbüro hat ein Internetportal für den weiteren Austausch und Informationen rund um das Bleiberecht eingerichtet. Dort bekommen Sie Informationen zum aktuellen Stand der Auseinandersetzung und können gleichzeitig Ihre eigenen Ideen für den Kampf ums Bleiberecht veröffentlichen. Die Benutzung ist technisch sehr einfach und gut verständlich.

wiki.bleiberechtsbuero.de

Keine Panik

Es ist wichtig, sich von den Behörden nicht in Panik und Hoffnungslosigkeit treiben zu lassen. Beispielsweise wollen die deutschen Behörden in den kommenden Monaten verstärkt Flüchtlinge nach Afghanistan und in den Irak abschieben. Diese Abschiebungen werden jedoch nur dann funktionieren, wenn viele Flüchtlinge sich aus Angst vor der Abschiebung für eine "freiwillige" Ausreise entscheiden. Wenn die Betroffenen sich den geplanten Abschiebungen gemeinsam widersetzen, können Abschiebungen verhindert werden.

Lokal Engagieren: Abschiebungen verhindern

Selbst dann, wenn Leute akut von Abschiebung bedroht sind, lohnt es sich, gegen die Abschiebung und für Bleiberecht zu kämpfen - auch wenn die Ausländerbehörden meinen, dass Widerstand nichts bringt und dass die einzige Möglichkeit eine "freiwillige Ausreise" sei. Es gibt viele Beispiele für erfolgreiche Bleiberechtskämpfe der jüngsten Vergangenheit:

☑ München, 2004: Nach einem einwöchigen Protestcamp gegen die drohende Abschiebung von Familien nach Togo in der Münchner Innenstadt wird ein "Minibleiberecht" für München verabschiedet. Rund 100 Familien können bleiben.

☑ Mecklenburg-Vorpommern, 2006: Aufgrund von Protesten gegen Abschiebungen nach Togo beschließt der Landtag einen befristeten Abschiebestopp.

☑ Hanau/Hessen 2006: Familien, die von Abschiebung bedroht sind, schließen sich mit Schulklassen, LehrerInnen, Pfarrern und anderen solidarischen Menschen aus der Region zu einem breiten Bleiberechtsbündnis zusammen.

☑ Hamburg 2006: Afghanische Flüchtlinge wehren sich erfolgreich gegen Ihre Abschiebung. Unterstützt werden sie von Schulen und Kirchen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Aktivitäten der Betroffenen selbst Voraussetzung für einen erfolgreichen Bleiberechtskampf sind.

Solidarität und Unterstützung muss auf möglichst vielen Ebenen stattfinden. Etwa durch Schulklassen, LehrerInnen, ErzieherInnen, ArbeitskollegInnen, Kirchengemeinden, politische Organisationen, aber auch durch Abgeordnete oder bekannte Kulturschaffende.

Bleiberechtskampagne

☑ 24. Februar 2006: Bundesweiter Aktionstag "100 Tagen und kein Bleiberecht". In ganz Deutschland werden in verschiedenen Städten Proteste stattfinden. Zum einen soll festgestellt werden, wie die Bleiberechtsregelung umgesetzt wurde. Zum anderen soll dies der Auftakt für die Kampagne zur Bundestagsentscheidung seien.

☑ Parallel zur Bundestagsentscheidung: Bundesweite Demonstration in Berlin.

Kontakt zur Kampagne

☑ **Jugendliche Ohne Grenzen.**
www.jugendliche-ohne-grenzen.de

☑ **Hiergeblieben!**
www.hier.geblieben.net

☑ **Karawane**
www.thecaravan.org

☑ **Papiere für Alle**
www.papiere-für-alle.org

☑ **Pro Asyl**
www.proasyl.de

☑ **Bleiberechtsbüro**
www.bleiberechtsbuero.de

☑ **Bleiberechts-Wiki**
wiki.bleiberechtsbuero.de

Die Landesflüchtlingsräte

Diese Broschüre ist sehr allgemein, lassen Sie sich auch von ihrem Flüchtlingsrat beraten.

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg
Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/ 55 32 834, Fax 0711/ 55 32 835
www.fluechtlingsrat-bw.de

Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburgerstraße 13, 80337 München
Tel. 089 / 76 22 34, Fax 089 / 76 22 36
www.fluechtlingsrat-bayern.de

Flüchtlingsrat Berlin
Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin
Tel. 030/ 24344-5762, Fax 030/ 24344-5763
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheidstraße 164, 14482 Potsdam
Tel./ Fax: 0331/ 71 64 99
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Verein Ökumenischer Ausländerarbeit im Lande Bremen e.V. (Flüchtlingsrat)
Vahrerstraße 247, 28329 Bremen
Tel./Fax: 0421/ 80 07 004
www.kirche-bremen.de/8905.html

Flüchtlingsrat Hamburg
c/o Werkstatt 3, Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
Tel. 040/ 43 15 87, Fax 040/ 43 04 490
www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Flüchtlingsrat Hessen
Frankfurter Straße 46, 35037 Marburg
Tel. 06421/ 16 69 02, Fax 06421/ 16 69 03
www.fr-hessen.de

Flüchtlingsrat Mecklenb.-Vorpommern
Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin
Tel. 0385/ 58 15 790, Fax 0385/ 58 15 791
www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersächsischer Flüchtlingsrat
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel. 05121/ 15605, Fax 05121/ 31609
www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen
Bullmannaue 11,45327 Essen
Tel. 0201/ 89 908-0, Fax 0201/ 89 908-15
www.fluechtlingsrat-nrw.de

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz
Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach
Tel. 0671/ 84 59 153, Fax 0671/ 25 11 40
www.asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.
Zeughausstraße 7 b, 66740 Saarlouis
Tel. 06831/ 48 77 938, Fax 06831/ 48 77 939
www.asyl-saar.de

Flüchtlingsrat Sachsen
Heinrich-Zille-Straße 6, 01219 Dresden
Tel. 0351/47 14 039, Fax 0351/46 92 508
www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg
Tel. 0391/ 537-1279, Fax 0391/ 537-1280
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Oldenburger Straße 25, 24143 Kiel
Tel. 0431/ 73 50 00, Fax 0431/ 73 60 77
www.frsh.de

Flüchtlingsrat Thüringen
Warsbergstraße 199092 Erfurt
Tel. 0361/ 21 727-20, Fax 0361/ 21 727-27
www.fluechtlingsrat-thr.de

Impressum.qxp 31.01.2007 15:12 Seite 1

Impressum

Herausgegeben von

Bleiberechtsbüro
c/o Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburgerstr. 13, 80337 München
Tel 089 260 252 99 (Mi 14-18 Uhr)
kontakt@bleiberechtsbuero.de
www.bleiberechtsbuero.de

Karawane München
Treffen: Donnerstag, 20-23 Uhr
c/o EineWeltHaus
Schwanthalerstr.80, 80336 München
carvane-munich@zeromail.org
www.carava.net

V.i.S.d.P.: T. Klaus, c/o Bayerischer Flüchtlingsrat, Augsburgerstr.13, 80337 München.
Druck: Saxoprint GmbH, Digital- & Offsetdruckerei, Enderstraße 94, 01277 Dresden.

brosch re 2.qxp 31.01.2007 16:38 Seite 10

wiki.bleiberechtsbuero.de

www.thecaravan.org

Gefördert von

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.